

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Eine Revision für Heinrich

Eine Revision für Heinrich

Auszug aus der Revisionsbegründung

gegen das 2. Urteil des Landgerichts Bochum vom 21.9.2023

im Strafverfahren gegen den Arzt Heinrich-Karl Werner Habig

von

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz



© 2025 Wilfried Schmitz

Verlagslabel: tredition, <https://tredition.com>

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright am Coverbild: Wilfried Schmitz

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:

tredition GmbH, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg, Deutschland

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter: Wilfried Schmitz, De-Plevitz-Straße 2, 52538 Selfkant, Germany

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: ra.wschmitz@gmail.com

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Widmung

Dieses Buch ist in tiefer Dankbarkeit allen gewidmet, die sich in den letzten Jahren furcht- und selbstlos für die Eheleute Fatima und Heinrich Habig engagiert haben, gerade auch durch ihr regelmäßiges Erscheinen vor Gericht, trotz aller Schikanen.

Mein besonderer Dank geht an meinen Kollegen Stefan Schlüter für sein unerschrockenes Auftreten, allen Unterstützern der Eheleute Fatima und Heinrich Habig für ihre unzähligen Beiträge vor und hinter der Kamera und in den sozialen Medien und auch an alle, die den Eheleuten Habig außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung, z.B. mit ihren Gebeten beigestanden sind, so wie Eleonore.

Die Welt wäre in einem wesentlich besseren Zustand, wenn alle Menschen so engagiert und mutig für die Gerechtigkeit eintreten würden.

Die öffentliche Anteilnahme war sehr groß und erreichte die ganze Welt. Heinrich Habig hat aus der ganzen Welt Postkarten und Briefe erhalten.

Die RAPBELLIONS haben sogar einen eigenen Song für ihn komponiert, der auf YouTube unter dem Titel

[RAPBELLIONS - FREE DR. HABIG \(OFFICIAL STATEMENT\)](#)

abrufbar ist.

In einigen wenigen Fällen hat Heinrich Habig – nach der Entlassung aus seiner U-Haft – auch selbst über seine Erfahrungen in der Haft berichtet, u.a. auch in einem Interview mit Boris Reitschuster, siehe:

<https://reitschuster.de/post/habig-maske-auf-schikane-selbst-im-schneesturm/>

Reitschuster.de und viele andere soziale Medien haben darüber berichtet, wie der BGH mit den beiden Revisionen von Heinrich Habig umgegangen ist, siehe:

<https://reitschuster.de/post/bgh-verwirft-revision-von-nicht-impfarzt-heinrich-habig/>

<https://reitschuster.de/post/bgh-verwirft-revision-von-nicht-impfarzt-heinrich-habig/>

Dieses Buch veröffentlicht den wesentlichen Teil meiner Revision gegen das 2. Urteil des LG Bochum vom 21.9.2023 und dient dem Zweck, das hier verwirklichte Unrecht für alle Zeiten zu dokumentieren.

Selfkant, den 23.7.2025

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

Es ist höchste Zeit, dass die ganze Menschheit endlich aus ihrem tiefen Traum erwacht, sie könne alle Macht irgendwelchen Institutionen übertragen, die sich jeder effektiven Kontrolle entziehen können, denn:

„Ohne Zugang zum Recht ist der Mensch kein Mensch.“

Die Menschen müssen realisieren, was das bedeutet. Denn die „Corona“-Rechtsprechung hat den Menschen in diesem Land ab Frühjahr 2020 faktisch den Zugang zum Recht verweigert. Wenn Menschen so behandelt werden, dann ist ihre Menschenwürde nicht mehr „unantastbar“; viel schlimmer noch: Der Würde des Menschen wird dann überhaupt keine Beachtung mehr geschenkt.

Zum Begriff der Menschenwürde habe ich in meinem Buch **„Warum Gott der beste Freund des Menschen ist“** ausgeführt (**Zitat**):

„Ein Leben ohne den Glauben an den EINEN Gott ist nicht lebenswert, da es keinen Raum für Hoffnung lässt, und eine Gesellschaft, die sich von allen absoluten Werten und insbesondere von jeder Menschlichkeit gelöst hat, zerstört sich früher oder später selbst.

So haben auch viele Juristen vergessen: **Die Würde des Menschen hat ihren Ursprung im Wort Gottes.** (vgl. hierzu auch die Aussagen über „Die Würde der menschlichen Person“ in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirchen in der Welt von heute, I. Hauptteil, Kapitel I., Nr. 12). Aber wie kann jemand das Recht pflegen oder „Recht sprechen“, wenn er diesen Ursprung und Bezugspunkt vergessen in Gottes Gesetz nicht (mehr) in seinem Herzen hat?

„Dann sprach Gott: Laßt uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich.“ (Gen 1, 26)
„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn.“ (Gen 1, 27)

„Die Herrlichkeit des Schöpfers - **die Würde des Menschen**

1 ... Ein Psalm Davids.

2 HERR, unser Herr, / wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde, der du deine Hoheit gebreitet hast über den Himmel.[1] ...

4 Seh ich deine Himmel, die Werke deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt:

5 Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?

6 Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, du hast ihn gekrönt mit Pracht und Herrlichkeit.[3]

7 Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über die Werke deiner Hände, alles hast du gelegt unter seine Füße:

...

10 HERR, unser Herr, wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde!“ (Psalm 8)

Was kann denn die Würde des Menschen noch deutlicher herausstellen als die Aussage, dass der Mensch das Abbild Gottes ist und Gott den Menschen „nur wenig geringer gemacht hat als Gott und dass Gott den Menschen mit Pracht und Herrlichkeit gekrönt hat?!

Meiner Ansicht nach wird der Mensch aber am meisten dadurch erhöht und geheiligt, dass er Gott „Vater“ und sogar „Freund“ nennen darf. Ist es denn selbstverständlich,

dass der Mensch Gott überhaupt loben und preisen darf? Wenn man Gottes Größe bedenkt, dann ist schon das unendlich mehr Gnade, als wir erfassen können.

Im Vergleich dazu wirken alle Bemühungen von „Juristen“, die Würde des Menschen ohne Bezugnahme auf die Botschaft der Heiligen Schriften zur Stellung des Menschen im göttlichen Schöpfungsplan zu „definieren“, wie hohle Phrasen, ohne Fundament und ohne Überzeugungskraft, da sie die Kulturgeschichte des Menschen vergessen lassen. Wenn Gott als DER Eckstein jeder Kultur verworfen wird (gl. Mt 21, 42), dann sind juristische Begriffe und Konstrukte nicht nur auf Sand gebaut (vgl. Mt 7,26-27), sondern von ihrer Substanz her nur noch Irrlichter, eine Fata Morgana.

Diese Schlussfolgerung lässt sich auch vom Verständnis des **Logos** her begründen. „Vom Johannes-Prolog her steht der Begriff des Logos im Mittelpunkt unseres christlichen Gottesglaubens. Logos heißt Vernunft, Sinn, aber auch Wort – ein Sinn also, der Wort ist, der Beziehung ist, der Beziehung ist, der schöpferisch ist. **Der Gott, der Logos, verbürgt und sie Vernünftigkeit der Welt, die Vernünftigkeit unseres Seins, die Gottgemäßheit der Vernunft und die Vernünftigkeit Gottes...Die Welt kommt aus der Vernunft, und diese Vernunft ist Person, ist Liebe – das ist es, was uns der biblische Glaube über Gott sagt.** Die Vernunft kann von Gott reden, sie muss von Gott reden, sonst amputiert sie sich selbst...Kolakowski hat auf seinem Denkweg ...darauf aufmerksam gemacht, dass die Streichung des Gottes-glaubens, wie immer man es auch drehen und wenden mag, letztlich dem Ethos seinen Grund wegnimmt. Wenn die Welt und der Mensch nicht aus einer schöpferischen Vernunft kommen, die ihre Maße in sich trägt und in die Existenz des Menschen einträgt, dann bleiben nur noch Verkehrsregeln menschlichen Verhaltens übrig, die nach ihrem Nutzwert zu entwerfen und zu begründen sind. Es bleibt nur das Kalkül der Wirkungen...Aber wer kann denn wirklich über die Wirkungen unseres Augenblicks hinaus urteilen? Wird dann nicht eine neue Herrscherklasse die Schlüssel des Daseins, die Verwaltung des Menschen in die Hand nehmen? Wenn es um das Kalkül der Wirkungen geht, dann gibt es die Unberührbarkeit der Menschenwürde nicht mehr, weil nichts mehr in sich gut oder böse ist ...Der Glaube an den Logos, das Wort am Anfang, versteht Ethos als Verantwortung, als Antwort auf das Wort und gibt ihm (dem Ethos) seine Rationalität wie seine wesentliche Richtung.“ (Josef Ratzinger, Einführung in das Christentum, Seite 23 ff.).

Was auch immer der Mensch glaubt, es wird auf ihn zurück-fallen. Und was auch immer der Mensch liebt – das wird in ihm leben, im Guten wie im Schlechten. Wenn niemand mehr um die wahre **Würde des Menschen** weiß, dann wird sie mit Füßen getreten, und die Gesellschaft zerstört sich selbst.“

Juristen, ja alle, die sich von dem durch Gottes Schöpfung vorgegebenen Anspruch loslösen und sich damit selbst das Maß sein wollen, auch beim Verständnis der Menschenwürde, wollen sich dadurch letztlich nur selbst über Gottes Maß stellen und wie Gott sein.

Hier nun der Auszug aus der Revisionsbegründung gegen das 2. Urteil
des Landgerichts Bochum vom 21.9.2023

An das

Landgericht Bochum
Josef-Neuberger-Str.
44787 Bochum

beA

AZ. 20/2023

Selbkant, den 14.1.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

wird zu der mit Schriftsatz vom 22.9.2023 gegen das am 21.9.2023 verkündete und mir am
5.1.2024 postalisch zugestellte Urteil eingelegten

Revision

die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit dem Antrag,

**das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und das Verfahren
einzustellen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.**

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung	10
B) Verfahrensrügen	15
B1) Absolute Revisionsgründe	15
1. § 338 Nr. 3 StPO	15
1.1 Befangenheitsantrag vom 28.7.2023	15
1.2 Befangenheitsantrag vom 10.8.2023	27
2. § 338 Nr. 6 StPO - Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.6.2023.....	31
3. § 338 Nr. 8 StPO	36
3.1 Der Umgang mit den Beweisanträgen der Verteidigung.....	36
3.1.1 Ablehnung des Beweisantrages vom 10.8.2023.....	37
3.1.2 Ablehnung des Beweisantrages vom 16.8.2023.....	47
3.1.3 Ablehnung des Beweisantrages vom 30.8.2023.....	50
3.2 Ablehnung aller Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen	52
B2) Relative Revisionsgründe	60
1. Aufklärungsrüge § 244 Abs. StPO.....	60
1.1 Keine Aufklärung zentraler Beweisfragen.....	60
1.2 Naheliegende Verstöße gegen § 136 a StPO.....	61
1.3 Covid-19-Antikörpertest kann Nicht-Impfung nicht beweisen	62
2. Verletzung des Beweisantragsrechts § 338 Nr. 8 StPO	63
3. Fehlerhaftes Gebrauchmachen von Beweismitteln	63
3.1 Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO.....	63
3.2. Fehlende qualifizierte Belehrung aller Zeugen.....	68
4. Verletzung des § 261 StPO.....	70
4.1 Nichtberücksichtigung von Sachverhalten	70
4.2 Nichterörterung naheliegender Sachverhaltsvarianten	71
B3) Verfahrenshindernisse	72
1. Eröffnungsbeschluss	72
2. Unzulässiges 2. Teilurteil	73
C) Sachrüge:	85
1. Offensichtlich lückenhafte Urteilsfeststellungen	91
2. Offensichtlich unvertretbare Wertungen zu § 136 a StPO	92
3. Fehler bei der Rechtsanwendung.....	97
3.1 Tatbestandsmerkmal „Schutzimpfung“	97
3.2 Tatbestand des § 74 Abs. 2 IfSG ist nicht erfüllt	99
3.3 Tatbestand des § 278 StGB ist nicht erfüllt.....	101
3.4 Rechtfertigung nach § 32 StGB	112
3.5 Andere Rechtfertigungsgründe	164

3.6. Andere Rechtfertigungsgründe	165
3.7 Keine Tatmehrheit	172
3.8 Fehler in der Strafzumessung.....	174
3.9 Wertersatz	184
Anlage: Ergänzende Fakten zu den Covid-19-Injektionen	185
A) Allgemein.....	185
B) Zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen	185
C) Zur Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen	185

A) Einleitung

Die wichtigsten Fragen, die (auch) diese Revision aufwirft

Diese Revision wird erweisen, dass auch das hier angegriffene 2. „Teil“-Urteil, das in weiten Teilen der Begründung zu 100% identisch ist mit der Begründung des 1. „Teil“-Urteils vom 29.6.23 in dieser Strafsache gegen den Beschwerdeführer zu AZ. 12 KLS 35 Js 540/22-6/23, gleichermaßen das Ergebnis eines Verfahrens ist, das zum Nachteil des Beschwerdeführers in höchstem Maße einseitig und unfair gestaltet und im Ergebnis unvertretbar ausgeurteilt worden ist. Im Wesentlichen hat die Strafkammer nur die Daten angepasst und keine neuen Argumente gefunden.

Von daher kam durchaus der Gedanken auf, die nachfolgende Begründung der Sachrüge zu dieser Revision auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts zu beschränken und im Übrigen pauschal auf die 1. Revisionsbegründung vom 7.11.2023 zu dem 1. Teilurteil vom 21.9.23 zu verweisen. Aber es gibt mittlerweile neue Erkenntnisse dazu, warum das BVerfG und der 1. Wehrdienstsenat bei grundlegenden Entscheidungen zur Covid-19-Injektions-Nachweis- und Duldungspflicht von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind (dazu nachfolgend ab Seite 124), und es gibt auch weitere juristische Quellen, die eindeutig dafür streiten, dass das Handeln des Beschwerdeführers gerechtfertigt war.

In dem diesem 2. Teilurteil vorausgegangenem Verfahren wurde auf Anregung der Strafkammer schließlich doch noch eine Verständigung erzielt, worauf sich der Beschwerdeführer angesichts der überlangen Dauer der U-Haft eingelassen hat, damit das Verfahren und die U-Haft endlich beendet werden können.

In der rechtlichen Bewertung des Verfahrens und des angeklagten Sachverhalts gab es zwischen den Verfahrensbeteiligten aber keinen Konsens. Insofern konnten die Differenzen gar nicht größer sein. Nach mehr als 16-monatiger willkürlicher U-Haft war es nicht mehr schwer, den Beschwerdeführer zu einem Geständnis zu veranlassen.

Ausweislich des Inhalts der Sitzungsprotokolle, der ergangenen Beschlüsse und des angegriffenen Urteils hat die Strafkammer auch in dem diesem 2. Teilurteil vorausgegangenem Verfahren abermals alle Beweis- und Befangenheitsanträge der Verteidigung abgelehnt und ignoriert und faktisch ausschließlich einseitig das Beweisprogramm der Staatsanwaltschaft abgearbeitet. Auf Grund selbst geschaffener Verfahrenshindernisse hätte sie jedenfalls nach der Verkündung des 1. „Teil“-Urteils vom 29.6.23 gar nicht weiter verhandeln dürfen.

Die Strafkammer hat darüber hinaus ab dem 1. Verhandlungstag zu diesem Verfahrensabschnitt, d.h. ab dem 19.6.2023 durchgehend die Besucher des Prozesses regelrecht schikaniert und so gründlich es nur ging den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt.

Überdies wurden auch in diesem Verfahrensabschnitt alle Zeugen durchgehend falsch belehrt und alle Zeugenaussagen und sonstigen konkreten Anhaltspunkte übergangen, die eindeutig belegen, dass letztlich alle (!) Zeugen dieser Strafsache in ihren jeweiligen Ermittlungsverfahren systematisch getäuscht worden sind.

Schließlich hat die Strafkammer zahlreichen eindeutigen Zeugenaussagen zuwider pauschal dementiert, dass auf viele dieser Zeugen im Rahmen der Hausdurchsuchungen, die regelmäßig ab 6 Uhr früh stattfanden, massiver und unzulässiger Druck ausgeübt worden ist. Die in den Hauptverhandlungsprotokollen (HVP) wiedergegebenen Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen liefern aber zahlreiche konkrete und höchst

eindrucksvolle Anhaltspunkte für die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO.

Aus der Sicht des Beschwerdeführers und der Verteidigung musste sich also abermals der Eindruck aufdrängen, dass die Strafkammer offensichtlich nichts zur Kenntnis und dokumentieren wollte was nachdrücklich dafür streitet, dass das Verhalten des Beschwerdeführers im gegebenen Kontext zumindest möglicherweise gerechtfertigt war und warum es schon mangels Opfer und Schäden überhaupt kein Bedürfnis für die Ausurteilung einer Strafe, geschweige denn einer existenzvernichtenden Strafe geben konnte.

Diese grob unfaire Verfahrensgestaltung ist aus Sicht der Revision nur vor dem Hintergrund einer sehr starken Voreingenommenheit der Strafkammer erklärlich, die allem Anschein nach in besonderem Maße „politisch korrekt“ erscheinen wollte, indem sie nicht einmal ansatzweise irgendwelche Narrative der Politik aus der Zeit ab März 2020 hinterfragt.

Einige der nachfolgend gerügten Rechtsverletzungen begründen schon für sich genommen und erst recht in ihrer Zusammenschau ein **Verfahrenshindernis**, welches eine sofortige Verfahrenseinstellung gebietet und eine Zurückverweisung obsolet macht.

Der erkennende Senat wird sich auch im Rahmen dieser Revision nach diesseitiger Einschätzung insbesondere auch mit folgenden Grundsatzfragen zu befassen haben:

I.

Durfte die Anklageschrift überhaupt zugelassen werden, da die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Anklageerhebung nur einen Bruchteil des gesamten Tatgeschehens und entscheidungserhebliche Sachfragen – insbesondere zur Aussagekraft des Covid-19-Antikörpertests - nicht ausermittelt hatte?

II.

Steht ein **Verfahrenshindernis** einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Kammer des Gerichts entgegen, wenn 207 der insgesamt angeklagten Einzelfälle bereits durch das zuvor mit der Revision angegriffene 1. Teilurteil der erkennenden Kammer vom 29.6.23 zu AZ. 12 KLS 35 Js 540/22-6/23 erledigt worden sind?

Ist also in einem erstinstanzlichen Verfahren trotz der gegenteiligen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH-Beschluss vom 22.7.2004 – BGH 5 StR 241/04 mit Verweis auf BGH, Urt. vom 6. Juli 2004 - 4 StR 85/03) ein „Teil“-Urteil möglich, vor allem dann, wenn dieses Teilurteil ersichtlich nur der Aufrechterhaltung der U-Haft des Angeklagten diene?

In diesem Kontext wird im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen nach dem 29.6.2023 die implizite Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf die angeklagten Einzelhandlungen von einer Tat im prozessualen Sinne auszugehen ist, da der Beschwerdeführer diese sich im Wesentlich gleichenden Einzelhandlungen auch aus Sicht der Strafkammer aus einem Tatentschluss heraus in kurzer Frist begangen haben soll.

Bei Bejahung dieser Frage wäre wegen des hier angegriffenen Teilurteils im Hinblick auf die Einzelhandlungen, die nicht in das 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 einbezogen worden sind, von einem Strafklageverbrauch und damit von einem Verfahrenshindernis auszugehen.

Sofern der erkennende Senat das Vorliegen eines solchen Verfahrenshindernisses wider Erwarten verneinen würde, dann würde es sich auch bei dem hier angegriffenen 2. Teilurteil mit folgenden Fragen befassen müssen:

III.

Ist auch das hier angegriffene 2. Teil-Urteil auf Grund einer Verhandlung ergangen, bei der der Grundsatz der Öffentlichkeit durch sitzungspolizeiliche Verfügung der Vorsitzenden (i.S. des § 338 Nr. 6 StPO verletzt worden ist?

Steht schon deshalb ein Verfahrenshindernis einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Strafkammer entgegen, wenn die Strafkammer faktisch durchgehend bis zur Urteilsverkündung den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt hat?

IV.

Steht ein Verfahrenshindernis wegen nicht mehr kompensierbarer Rechtsverletzungen einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Strafkammer entgegen, wenn dem Beschwerdeführer insbesondere auch dadurch ein faires Verfahren verweigert wurde, dass seine Verteidigung wiederholt auf eine Art und Weise unzulässig beschränkt worden ist, die wesentlich schwerer wiegen dürfte als eine – hier auch dadurch bewirkte - „bloße“ erhebliche Verzögerung?

Solche unzulässigen Beschränkungen sieht die Revision insbesondere in folgenden Punkten:

1.

Die Ablehnung aller Anträge der Verteidigung auf Einvernahme von sachverständigen Zeugen zu diversen entscheidungsrelevanten Beweisthemen, obschon die irreführenden Angaben der Staatsanwaltschaft in den Anträgen zu allen § 81a-StPO-Beschlüssen, die so in alle §81a-StPO-Beschlüsse übernommen worden sind, auch auf den fachlichen Aussagen von Belastungszeugen (!) basieren, die von der Staatsanwaltschaft faktisch auch noch als Experten behandelt worden sind.

In diesem Kontext auch die Nichtaufklärung der zentralen Beweisfrage, dass man mit einem Covid-19-Antikörpertext nicht (!) beweisen kann, dass jemand nicht mit einer Covid-19-Injektion „geimpft“ wurde, obschon faktisch alle geständigen Einlassungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren auf der gegenteiligen irreführenden Behauptung basieren.

Liegt also eine planmäßig-systematische Täuschung von allen (!) Beschuldigten, die vor Gericht als Zeugen vernommen wurden, durch die Staatsanwaltschaft i.S. des § 136 a StPO vor, wenn die von ermittelnden Polizisten begangene Täuschung auf irreführenden Angaben in allen (!) §81a-StPO-Gerichtsbeschlüssen basiert, die auf Grund entsprechender Anträge mit bewusst irreführenden Angaben der ermittelnden Staatsanwaltschaft ergangen sind?

Mit anderen Worten: Darf das Verwertungsverbot des § 136 a StPO dadurch systematisch umgangen werden, dass Richter im Ermittlungsverfahren durch unwahre Behauptungen der Staatsanwaltschaft systematisch getäuscht werden, so dass ihre Beschlüsse zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen – hier: zur Anordnung einer Blutentnahme gem. § 81 a StPO – unwahre Angaben enthalten, mit denen die Zeugen dann getäuscht werden?

Dürfen Polizisten einfach ungeprüft von der inhaltlichen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit von richterlichen Beschlüssen ausgehen dürfen? Würde dadurch nicht auch die Remonstrationspflicht von Polizisten ihres Sinnes beraubt?

Wenn ja: Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Verwertbarkeit der auf diesem Wege rechtwidrig erlangten Zeugenaussagen in einem Gerichtsverfahren, wenn im Rahmen der jeweiligen Ermittlungsverfahren letztlich – auf Grund welcher Verantwortlichkeit auch immer - alle (!) Zeugen i.S. des § 136 a StPO systematisch getäuscht worden sind?

Darf die Fernwirkung eines Verwertungsverbots gem. § 136 a StPO bei einem derart planmäßig-systematischen Vorgehen einer Staatsanwaltschaft noch verneint werden?

2.

Ablehnung aller Anträge auf wörtliche Protokollierung von entscheidungsrelevanten Zeugenaussagen regelmäßig durch pauschalen Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO, obschon es auf den genauen Wortlaut dieser Aussagen ankam, insbesondere auch deshalb, weil mehrere Zwischenentscheidungen der Strafkammer für die Verteidigung bereits offenkundig gemacht hatten, dass diese Strafkammer vergleichbare Zeugenaussagen, die den Verdacht verbotener Vernehmungsmethoden begründen können, schon im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 pauschal abgestritten und damit gänzlich anders wahrgenommen und/oder dokumentiert hat als die Verteidigung.

3.

Können solche Rechtsverstöße in ihrer Summe überhaupt noch kompensiert werden?

V.

Ist § 74 Abs. 2 IfSG überhaupt anwendbar, wenn ein Arzt tatsächlich keine Covid-19-Injektion durchgeführt hat?

In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 74 Abs. 2 IfSG zu § 278 StGB?

VI.

War die massive Nötigung der Menschen in diesem Land, sich eine hochexperimentelle und erwiesenermaßen (!) und deshalb unbestreitbar für Leben und Gesundheit sehr gefährliche Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen, evident verfassungswidrig, zumal diese Ansicht mittlerweile auch – zudem unwiderlegt – zunehmend im juristischen Schrifttum vertreten wird?

Und wenn diese Nötigung rechtswidrig war: Waren deshalb alle Patienten des Beschwerdeführers zum jeweiligen Tatzeitpunkt einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgesetzt, so dass der seinem hippokratischen Eid verpflichtete Beschwerdeführer zu Gunsten seiner Patienten Nothilfe leisten durfte oder - im Hinblick auf seine allgemeinen ärztlichen Berufspflichten, wie sie u.a. in § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe kodifiziert sind - zumindest einer rechtfertigenden Pflichtenkollision ausgesetzt war?

Umfasst dieses Recht zur Nothilfe auch die Dokumentation von ggf. tatsächlich nicht durchgeführten Covid-19-Injektionen?

War der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Verfassungswidrigkeit der Nötigung zu den Covid-19-Injektionen, der Strafbarkeit der Verabreichung bedenklicher Arzneimittel i.S. des § 5 AMG und seiner Berufs- und Garantenpflichten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zu Gunsten des Schutzes der Grundrechte seiner Patienten Nothilfe zu leisten?

Ist – gerade aus der Sicht eines juristischen Laien – kein Widerstand gegen evident nicht evidenzbasierte und offenkundig unverantwortliche und verfassungswidrige Verordnungen und Gesetze möglich?

Konnten sich die Patienten des Beschwerdeführers – und alle anderen Betroffenen – in der Zeit ab Dezember 2021 überhaupt vor einem deutschen Gericht effektiv oder auch nur mit den geringsten Erfolgsaussichten gegen die diversen Formen der Nötigung zu den Covid-19-Injektionen wehren, wenn u.a. sogar der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier öffentlich erklärte, dass in der Corona-Zeit elementare Menschenrechte außer Kraft gesetzt und auch Gerichte wie das BVerfG in dieser Zeit versagt haben?

Ist der Beschwerdeführer unter diesen Voraussetzungen zumindest entschuldigt?

VII.

Kann ein Arzt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der einschlägigen Strafnormen und der Radbruchschen Formel überhaupt – zudem noch mit existenzvernichtender Wirkung – bestraft und mehr als 16 Monate in U-Haft gehalten werden, wenn er durch seine Handlungen keinen Schaden verursacht und auch niemandem geschädigt oder auch nur gefährdet hat, es also nicht einmal (potentielle) Opfer gibt? Vor allem dann, wenn er sich auch aus Sicht der Strafkammer durch sein Tun nicht bereichert und nicht gewerbsmäßig gehandelt hat?

VIII.

Ergeben sich in einer solchen Konstellation (wie oben unter Punkt IV. Nr. dargestellt) qualifizierte Belehrungspflichten gegenüber den Zeugen, bevor sie in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sache vernommen werden?

Sind insbesondere Zeugen, deren Ermittlungsverfahren bei ihrer Einvernahme vor Gericht noch nicht abgeschlossen sind, vor Gericht qualifiziert über die zumindest mögliche Unverwertbarkeit ihrer früheren geständigen Aussage zu belehren, wenn auf Grund konkreter Anknüpfungspunkte zumindest nicht auszuschließen ist, dass (auch) ihre im Ermittlungsverfahren gemachten Einlassungen auf einer Täuschung oder (auch) anderen verbotenen Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO basieren?

XI.

Wurden hier alle (!) vor Gericht vernommenen Zeugen falsch belehrt, weil sie trotz ihrer – schon der Anklageschrift zu entnehmenden - Beteiligung an der Tat des Beschwerdeführers entgegen § 60 Nr. 2 StPO von der Vorsitzenden Richterin dahingehend belehrt worden sind, dass sie ihre Aussage „möglicherweise“ zu beeiiden haben?

B) Verfahrensrügen

B1) Absolute Revisionsgründe

1. § 338 Nr. 3 StPO

Gem. **§ 338 Nr. 3 StPO** ist ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder zu Unrecht verworfen worden ist.

Hiermit wird gerügt, dass an dem Verfahren Richter mitgewirkt haben, nachdem sie zu Recht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sind. Die hierzu gestellten Befangenheitsanträge wurden allesamt zu Unrecht verworfen.

Im Verlaufe der Hauptverhandlung sind Befangenheitsanträge, sowohl gegen die Vorsitzende Richterin Breywisch-Lepping alleine als auch gegen alle drei Berufsrichter der Strafkammer gemeinsam, zu Unrecht verworfen worden.

Im Einzelnen:

1.1 Befangenheitsantrag vom 28.7.2023

Unrechtmäßige Zurückweisung meines Befangenheitsantrages gegen die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die Richterin am Landgericht Lebro, und den Richter Dr. Yilmaz vom 28.7.2023 (Anmerkung: Richterin Eck wurde mit diesem Antrag nicht abgelehnt, auch wenn das so im nachfolgend genannten Beschluss vom 14.8.23 so steht)

a)

Verfahrenstatsachen

Mit Schriftsatz vom 28.7.2023 habe ich die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die Richterin am Landgericht Lebro und den Richter Dr. Yilmaz mit folgender Begründung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (**Zitat**):

„I.

Die hier abgelehnten Richter hören einfach nicht damit auf das Publikum zu schikanieren. Wie mir soeben durch die Mitangeklagte tel. bestätigt wurde mussten die Zuschauer auch am heutigen Tage ihr Ausweisdokument kopieren lassen, damit die Kopie der Vors. Richterin zur Verfügung gestellt wird. Im Falle einer Weigerung wären sie auch am heutigen Tage am Betreten des Sitzungssaales gehindert wurden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird in den Strafsachen des Angeklagten seit dem 1. Verhandlungstag durchgehend verletzt, insbesondere durch die Anordnung und Aufrechterhaltung einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse im Eingangsbereich zu dem Sitzungssaal, aber auch durch einen geradezu schikanösen Umgang mit den Zuschauern durch die Vors. Richterin.

Nochmals:

Eine solche Sicherheitsschleuse war zu keiner Zeit durch irgendwelche konkret nachvollziehbaren Umstände veranlasst und zu keiner Zeit zu rechtfertigen.

Ganz im Gegenteil. Das Publikum hat sich stets sehr friedlich verhalten, auch außerhalb des Sitzungssaales. Viele Zuschauer sind beispielsweise auch während der Sitzungspausen in den Räumen der Kantine immer wieder Mitgliedern dieser 12. Strafkammer und auch den Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft Bochum persönlich begegnet, ohne dass es dabei zu irgendwelchen negativen Vorfällen gekommen wäre.

So und nicht anders sah sie in Wahrheit aus, die „Sicherheitslage“, die angeblich zu einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse Anlass gab.

Was dem Fass dann schließlich endgültig den Boden ausgeschlagen hat, das ist der Umstand, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dem „parallelen“ Verfahren zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 am 27.6 alle (!) Zuschauer nach dem Ende der Sitzung (gegen 18.00 Uhr) für mehrere Minuten daran gehindert hat den Sitzungssaal zu verlassen. Von einem vergleichbaren Vorgehen eines Vors. Richters – in irgendeiner Verhandlung – hatte ich bis dahin noch nicht einmal gehört.

Durch ein solches Vorgehen wird also gleichsam Rechtsgeschichte geschrieben, aber in einem sehr negativen Sinne.

Anlass für diese groteske Anordnung, die m.E. sogar den Tatverdacht einer Nötigung im Amt und der Freiheitsberaubung begründet, war der Umstand, dass einige Besucher meinem Mandanten am 27.6.2023 unmittelbar nach Beendigung seines sehr emotionalen Schlussvortrags, der alle Besucher zutiefst berührt hat, spontan Beifall gespendet haben. Mehrere Zuschauer waren – wie sie mir später berichteten - angesichts der Worte meines Mandanten zu Tränen gerührt und konnten gar nicht anders, als ihm dafür mit ein wenig Beifall großen Respekt zu zollen.

Wie kann man angesichts solcher Umstände so kalt und herzlos reagieren und das Publikum für eine derart zutiefst menschliche Reaktion dann auch noch festhalten wollen, damit man einige von ihnen für diesen Beifall mit einem Ordnungsgeld belegen kann?? Allen Anwesenden, d.h. allen Verfahrensbeteiligten und auch den Zuschauern, gingen zu diesem Zeitpunkt zudem davon aus, dass die Sitzung ohnehin unmittelbar nach diesem Schlussvortrag meines Mandanten unterbrochen und am 29.6.2023 mit der Verkündung eines „Teil“-Urteils fortgesetzt werden würde.

Schon vor diesem Hintergrund war es gar nicht möglich, dass der ordnungsgemäße Ablauf dieser Sitzung vom 27.6.2023 durch diesen spontanen Beifall in irgendeiner Form hätte beeinträchtigt werden können.

Ich habe es schon mehrfach – auch in einem Verfahren vor einem Bundesgericht - erlebt, dass Verfahrensbeteiligten wegen ihrer Beiträge vom Publikum spontan Beifall gespendet worden ist. Auf solche Ereignisse haben die Vors. Richter stets sehr moderat reagiert. Ganz anders aber die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die in der Strafsache beider Eheleute Habig zwei Besucher der Sitzung sogar einmal scharf dafür gerügt hat, dass sie sich im nicht hörbaren Bereich (!!) unterhalten haben. Kein Verfahrensbeteiligter hatte ein störendes Gespräch gehört. Auf Nachfrage der Wahlverteidiger bestätigte die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, dass das Geflüster dieser beiden Besucher auch für sie lediglich optisch wahrnehmbar war.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte komme ich auf den heutigen Anlass für diesen Befangenheitsantrag zurück:

Am 28.6.2023 hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in ihrer Eigenschaft als Vors. Richterin der 12. großen Strafkammer aus Anlass des oben beschriebenen Beifalls in der Sitzung vom 27.6.2023 in beiden Strafsachen des Angeklagten dann sogar noch eine sitzungspolizeiliche Verfügung erlassen, die jeweils zu Ziff. I. folgende Regelungen beinhaltet (Zitat):

„Sämtliche Zuschauer haben bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorzulegen. Ohne Vorlage eines Ausweises erfolgt kein Zutritt zum Saal. Von den Ausweisen sind Ablichtungen/Fotos zu fertigen. Die Ablichtungen sind unverzüglich nach der Sitzung der Vorsitzenden auszuhändigen und werden spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet, sofern diese nicht zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigt werden.“

Diese Sitzungsregelung ist – wie der heutige Umgang mit den Zuschauern zeigt – also immer noch nicht aufgehoben worden, **obschon sie evident nicht mit den Artikeln 13, 15 und 35 der DSGVO vereinbar ist.**

Das setzt dem ganzen Fehlverhalten abermals die Krone auf.

Die vorgenannten Regelungen sind jedenfalls in meiner anwaltlichen Erfahrung ohne jedes Beispiel und verletzen evident den Grundsatz der Öffentlichkeit, was bekanntlich einen absoluten Revisionsgrund verkörpert.

Auch wenn es eigentlich nicht weiter begründet werden müsste: Bereits die Anordnung, dass „sämtliche“ Zuschauer bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen müssen, da sie andernfalls keinen Zutritt zum Saal erhalten, war und ist geeignet, Interessierte von dem Besuch dieser Strafsache abzuschrecken. Das beweist sich auch schon durch den Umstand, dass es bereits am 29.6.2023 zu hitzigen Debatten vor dem Sitzungssaal zwischen einigen Personen, die den Prozess besuchen wollten, und einigen der anwesenden Wachtmeister kam.

Der Unmut der Besucher war begründet. Kein Besucher hat einen Anlass für den Erlass einer solchen Anordnung geschaffen oder auch nur schaffen können.

Das Klatschen nach dem Ende des Schlussvortrages des Angeklagten am 27.6.2023 (gegen 18.00 Uhr) rechtfertigt eine solche Anordnung jedenfalls unter keinem Gesichtspunkt, ganz unabhängig davon, dass das singuläre Klatschen nach (!) einem Schlussvortrag und kurz vor Schluss der Sitzung keinen Verfahrensbeteiligten mehr stören konnte und zu diesem Zeitpunkt auch für die Zuschauer klar war, dass die Sitzung nach dem Schlussvortrag des Angeklagten ohnehin geschlossen werden würde.

Diese – in dieser Verfügung vom 28.6.2023 mit keinem Wort begründete - Anordnung war und ist unter keinem Gesichtspunkt veranlasst und ist in jeder Hinsicht rechtswidrig, da das mit ihr verfolgte Ziel nur darin bestehen kann, Interessenten von einem Besuch dieser Strafsachen abzuschrecken und Besucher selbst für vollkommen belanglose Vorfälle wie das Klatschen nach einem Schlussvortrag abstrafen zu können.

Denn genau zu diesem Zwecke möchte die Vors. Richterin ja deren Personalien feststellen können. Ein Besucher „könnte“ ja noch einmal so unverfroren sein Beifall zu spenden, was dann unbedingt mit einem Bußgeld zu ahnden wäre.

Die abstrakt immer bestehende Gefahr, dass ein Besucher eine Ordnungswidrigkeit begehen könnte, kann aber nicht eine solche Maßnahme gegenüber allen Zuschauern rechtfertigen.

Und nochmals: Unter den hier gegebenen Umständen kann das Klatschen einiger Besucher kurz vor Schluss der öffentlichen Sitzung nicht als einmal als „Störung“ der Sitzung, schon gar nicht als erhebliche und sanktionswürdige Störung gewertet werden.

Es drängt sich die Annahme auf, dass die Vors. Richterin mit dieser Maßnahme lediglich die Absicht verfolgt, den Angeklagten zusätzlich zu isolieren. Er soll nicht einmal mitbekommen, dass unzählige Menschen hinter ihm stehen und das gesamte Agieren der Richter dieser Kammer für schweres Unrecht halten.

Der Zuspruch für den Angeklagten wird von der Vors. Richterin also allem Anschein nach als persönliche Kritik an ihrer Verhandlungsführung empfunden.

Damit wird sie aber leben müssen. Eine Richterin, der in dieser Strafsache in der Wahrnehmung eines sehr großen Teils der Öffentlichkeit in ihrer Funktion als Richterin eklatant versagt, muss eben damit leben, dass sich viele Menschen mit dem Angeklagten solidarisieren.

Dabei müsste auch die Vors. Richterin Breywisch-Lepping eigentlich wissen, dass man Besucher einer Sitzung nicht schon für solche Bagatellen sofort mit einem Ordnungsgeld belegen kann.

Personen, die eine öffentliche Sitzung tatsächlich stören würden, können regelmäßig schon dadurch zur Ordnung gerufen werden, dass sie moderat ermahnt werden.

Die Androhung oder gar sofortige Festsetzung eines Ordnungsgeldes für das Spenden von Beifall nach einem Schlussvortrag ganz am Ende einer Sitzung ist evident nicht verhältnismäßig.

Das präventive Einsammeln von Ausweiskopien zur Ermöglichung der vereinfachten Feststellung der Identität eines „Beifallspenders“ auch nicht.

Der Wunsch, jegliches Sichtbarwerden von Emotionen im Publikum rigoros zu unterdrücken, dürfte also mehr mit der persönlichen Befindlichkeit der Vors. Richterin zu tun haben als mit dem Verhalten der Zuschauer.

Individuelle schwere Verstöße – das Spenden von Beifall nach einem Vortrag ist mit Gewissheit kein solcher Verstoß – könnten bei Bedarf auch unabhängig von einer solchen Anordnung noch im Sitzungssaal aufgeklärt werden.

Besonders befremdlich ist die Anordnung, dass von diesen Ausweisen auch noch Ablichtungen/Fotos zu fertigen sind, damit diese nach der Sitzung der Vorsitzenden ausgehändigt werden können.

Diese Anordnung ist in besonderem Maße geeignet, potentielle Zuschauer von einem Besuch der Strafsache abzuhandeln, zumal viele Zuschauer der Vors. Richterin ohnehin schon mit tiefem Misstrauen begegnen.

Diese Anordnungen zu Ziff. I entsprechen im Übrigen genau dem, was den Zuschauern schon am 1. Verhandlungstag zugemutet worden ist.

Auch da sollten Besucher, die zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht irgendwie störend auffallen konnten, ihre Ausweise abgeben, damit diese für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping kopiert werden können. Auf Nachfrage der Betroffenen – die die Wahlverteidiger gegenüber der erkennenden Kammer auch als Zeugen hierfür benannt haben - hat eine Beamtin ausdrücklich bestätigt, dass diese Regelung auf eine entsprechende Anordnung der Vorsitzenden Richterin Breywisch- Lepping zurückgehe.

Was auch sonst? Wer glaubt denn, dass diese Beamtin hier eigenmächtig gehandelt hat? Die Vorsitzende Richterin Breywisch-Lepping hat später, als ihr die Wahlverteidiger das vorgehalten haben, dementiert, eine solche Anordnung am 1. Verhandlungstag erteilt zu haben. Dies wäre angeblich ein eigenmächtiges Vorgehen eines Wachtmeisters gewesen. Aber seit dem 29.6.2023 offenbart die Vorsitzende Richterin gleich selbst, eben durch diese sitzungspolizeilichen Verfügungen vom 28.6.2023, dass sie tatsächlich dazu fähig ist eine solche Anordnung in die Welt zu setzen und bis zum 28.7.2023 (und darüber hinaus) aufrecht zu erhalten.

Das bestätigt nachträglich den Verdacht, dass die Vors. Richterin auch schon am 1. Verhandlungstag für eine inhaltsgleiche Anordnung gegenüber den Zuschauern verantwortlich war und nicht irgendein eigenmächtig agierender Wachtmeister. Das würde bedeuten, dass die Angeklagten, die Wahlverteidiger und das Publikum von der Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dieser Frage angelogen worden wären. Das muss – immer noch – dienstrechtlich und auch in diesem Verfahren von Amts wegen aufgeklärt werden.

Wie mir berichtet wurde, soll das Publikum in einigen Sitzungen auch regelrecht durch einen Wachtmeister fixiert worden sein, der einen Notizblock in der Hand hielt, in dem er immer wieder etwas notiert hat.

Im Rahmen der dienstlichen Äußerung möge sich die Vorsitzende Richterin dazu erklären, ob diese „Observierungsmethode“, die definitiv geeignet ist Zuschauer einzuschüchtern, ebenfalls auf Ihre Anordnung zurück geht.

Wie gesagt: Schwere Verstöße gegen die Sitzungsordnung hat es in diesem Verfahren... zu keiner Zeit gegeben.

Schon deshalb ist nicht erkennbar, warum wiederholt förmlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen wurde, es sei denn, man ist bereit die Realitäten anzuerkennen: die Zuschauer, die diese Strafsachen verfolgen wollen, sollen schikaniert und dadurch vom Besuch der Strafsachen abgehalten werden.

Solche Anordnungen können nicht schon deshalb ergehen, weil das große Interesse der Öffentlichkeit an dem Fortgang dieser Strafsache von der Vors. Richterin zunehmend als Belastung empfunden wird.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit hängt nicht davon ab, dass sich die Zuschauer so ruhig verhalten, dass sie für die Vors. Richterin gleichsam „unsichtbar“ werden.

Nochmals: Es war auch unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass am 27.6.2023 nach dem Ende der Sitzung gegen 18 Uhr alle (!) Zuschauer mehrere Minuten lang daran gehindert wurden den Sitzungssaal zu verlassen.

Es überrascht, dass die Vors. Richterin mit einem solchen Vorgehen einen absoluten Revisionsgrund nach dem nächsten schafft, gerade so, als würde das alles ohnehin keine Rolle mehr spielen, weil der BGH das Teilurteil auf Grund der bereits gegebenen Revisionsgründe ohnehin im Rahmen der Revision kippen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich abermals darauf hinweisen, dass während der gesamten mehrmonatigen Verhandlung immer wieder eindeutig zu beobachten, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping dem Publikum, das ein so großes Interesse am Verlauf dieser Strafsachen hat, geradezu feindselig begegnet.

Das große öffentliche Interesse am Schicksal der Eheleute Habig bringt sie – wie ihr nervöses Verhalten während vieler Sitzungen zeigt – offensichtlich in sehr sehr große Verlegenheit.

Gibt es denn hier was zu verdecken oder zu vertuschen?

Offenbart dieser Strafprozess denn Sachverhalte, wie etwa unlautere Ermittlungsmethoden, die für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping oder insbesondere die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Frau Dr. Linnenbank, irgendwie unangenehm oder gar peinlich sind?

Dafür gibt es zahlreiche konkrete Anhaltspunkte.

Und es gibt zahlreiche konkrete Anhaltspunkte dafür, dass solche Sachverhalte, die z.B. eine systematische Täuschung aller hier involvierten vormaligen Patienten und Zeugen und die Ausübung von massivem Druck auf viele dieser Zeugen während der Hausdurchsuchungen belegen, bis in die Urteilsbegründung hinein pauschal dementiert und damit regelrecht vertuscht werden sollen.

Das alles soll erst ... vertieft werden, aber auch ich habe den Eindruck, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping ein besonderes Interesse daran hat, das Fehlverhalten der Staatsanwältin Dr. Linnenbank unter den Teppich zu kehren.

Begründet wird dieser Verdacht, dass die beiden gut befreundet sind, insbesondere auch dadurch, dass sich während der gesamten Strafverhandlung für alle Prozessbeobachter – und auch die Wahlverteidiger – zunehmend der Eindruck verfestigt hat, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping und die Staatsanwältin Dr. Linnenbank offenbar gut befreundet sind.

So hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping immer wieder mit einem – zuweilen verlegenen – Lächeln den Blickkontakt mit der Staatsanwältin Dr. Linnenbank gesucht, gerade so, als würde sie damit stets um Bestätigung bitten, gerade auch dann, wenn die Wahlverteidiger gesprochen haben.